



22.2.2022

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

Bildungsminister Dr. Martin Polaschek hat heute im Ö1-Morgenjournal weitere Änderungen der Corona-Maßnahmen an Schulen angekündigt, über die wir Sie mit diesem Corona-Update in aller Kürze informieren (siehe Punkt 1.), bevor Sie dazu noch die näheren Einzelheiten erfahren werden.

Außerdem geben wir Ihnen zwei weitere Hinweise (siehe Punkte 2. und 3.).

1. Für alle Schulen – Bevorstehende Änderungen der Corona-Maßnahmen:

Ab **Montag, dem 28. Feber 2022**, gilt:

- In allen Schulen wird der Unterricht wieder in Präsenz stattfinden – und das verpflichtend für alle Schüler/innen.
- Externe Personen – wie etwa Zeitzeugen, Trainer/innen oder Lese-Omas/Opas – können wieder an die Schulen kommen.
- Es wird nicht mehr ortsungebundener Unterricht für Klassen verordnet, in denen innerhalb von drei Tagen 2 oder mehr PCR-bestätigte positive Fälle auftreten. Im Falle von Infektionen wird wieder die Gesundheitsbehörde die nötigen Entscheidungen zu treffen haben.

Ab **Samstag, dem 5. März 2022**, gilt:

- Geimpfte und genesene Lehrpersonen können im Unterricht die Maske abnehmen.
- Außerhalb der Klassen- und Gruppenräume bleibt für alle – Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie sonstige Bedienstete – die Maskenpflicht aufrecht.
- Die Testpflicht bleibt ebenfalls weiterhin aufrecht.

2. Für alle Schulen – Zu den Bestellungen von PCR-Bedarf:

In der E-Mail der Kommunikation des BMBWF vom 4. Feber 2022 wurden Sie informiert, dass ab Mitte Feber die Schulen die Bestellungen direkt selbst vornehmen müssen. Das BMBWF hat uns gebeten, noch einmal darauf hinzuweisen, dass **maximal der Bedarf für 2 Wochen** bestellt werden darf, weil bereits kleine Überbestellungen angesichts der großen Anzahl der in ganz Österreich zu beliefernden Schulen zu Materialknappheit führen können.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass im Fall von Bestellungen für mehrere Schulen (z.B. im Falle von Schulclustern) **für jede einzelne Schule über den Log-In dieser Schule** zu bestellen ist. Es muss nämlich nachvollziehbar und im Falle

einer Prüfung der Mittelverwendung nachweisbar sein, für welche Schulen Materialien bestellt wurden.

3. Für alle Schulen – „Schnuppern“ in weiterführenden Schulen:

„Schnuppern“ in weiterführenden Schulen durch Schülerinnen und Schüler abschließender Klassen zur Bildungs- und Berufswahl ist unter Anwendung der 3-G-Regel möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Gappmaier

Bildungsdirektor